



# Neustädter Kreisblatt.

Preis 1,70 Mark für  
das Halbjahr einschl.  
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 25. März 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). Inf.-Gebühr für die ein-  
spaltige Petitzeile 15 Pf.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Am 19. d. Mts. verstarb plötzlich

der Bürgermeister der Stadt Neustadt O.-S.

## Herr Paul Lange.

Erschüttert stehen wir an der Bahre des Verstorbenen, der in der Blüte der Jahre aus vollstem Schaffen heraus, nachdem er noch am gleichen Tage in gewohnter Frische an einer Sitzung des Kreisausschusses teilgenommen hatte, so unerwartet in die Ewigkeit abberufen wurde.

Wie er in selbstloser Hingabe an sein Amt tatkräftig und zielbewußt in schwerster Zeit die Geschicke der Stadt Neustadt mit bewährter Hand geleitet hat, so galt sein unermüdliches Wirken auch dem Wohle des Kreises, um den er sich in zahlreichen wichtigen Ehrenämtern hohe Verdienste erworben hat. Seit 1916 gehörte er als Abgeordneter des Kreises dem Provinziallandtage an, seit 1907 war er Mitglied des Kreistages und seit 1909 Mitglied des Kreisausschusses.

Der Kreis beklagt schmerzlichst den Verlust dieses liebenswürdigen treuen Mitarbeiters und wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Neustadt O.-S., den 20. März 1920.

Der Kreisausschuss.  
Danckelmann.

## Für die Freigabe von Zement, Kalk, Ziegeln, Dachsteinen, Hohl- und Kalksandsteinen für Hochbauten gelten nun jetzt ab folgende Bestimmungen:

### A. Baustoffbedarfsnachweisung.

Für jeden Bau, für welchen noch Baustoffe benötigt werden, ist eine **Baustoffbedarfsnachweisung** unter Verwendung eines vorgeschriebenen Vordrucks (siehe unten) in **drei-facher Ausfertigung**, bei neuem Bauvorhaben zusammen mit dem Antrage auf bau- oder gewerbe-polizeiliche Genehmigung, an die zuständige Ortspolizeibehörde einzureichen (auf dem Lande beim Amts vorsteher, in den Städten bei der Polizeiverwaltung). Die Dringlichkeit des Baues ist dabei schriftlich zu begründen und die Baustoffbedarfsnachweisung durch entsprechende Zeichnungen und eine genaue in prüfbarer Form aufgestellte Massen- und Materialberechnung zu belegen. Die Ortspolizeibehörde unterzieht nach Erledigung der baupolizeilichen Prüfung des Bauantrages die Belege für die Baustoffbedarfsnachweisung einer Durchsicht auf ihre Vollständigkeit und richtige Form, bescheinigt bei bereits angefangenen Bauten die schon gelieferten oder bereits freigegebenen Baustoffmengen und gibt den ganzen ordnungsmäßig befindenen Vorgang an den **Vorsitzenden des Kommunalverbandes** (Landrat, Oberbürgermeister) zur **Stellungnahme über die Dringlichkeit des Baues** weiter. Wird die Dringlichkeit des Antrages anerkannt, so werden hier die Baustoffbedarfsnachweisung und ihre Unterlagen technisch durch den zuständigen technischen Beamten, gegebenenfalls durch den Vorstand des zuständigen staatlichen Hochbauamts, geprüft. Darauf geht der Antrag an den **Bezirkswohnungskommissar**, der sich entweder zustimmend oder ablehnend gemäß §. 10 der Verordnung vom 15. Januar 1919 bzw. 9. Dezember 1919 erklärt. Gibt der **Bezirkswohnungskommissar** die Genehmigung zum Bau, so wird die amtlich geprüfte und festgesetzte Baustoffbedarfsnachweisung in dreifacher Ausfertigung mit den zugehörigen Belegen über die Ortspolizeibehörde, welche eine Ausfertigung für ihre Bauakten entnimmt, an den Bauherrn zurückgegeben. Gleichzeitig geht der Bauantrag von dem **Bezirkswohnungskommissar** der Ortspolizeibehörde zur Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung zu.

### B. Freigabe-Anträge.

Auf Grund der genehmigten Baustoffbedarfsnachweisung sind vom Bauherrn die einzelnen Freigabeanträge für die verschiedenen Baustoffe nach vorgeschriebenem Vordruck (siehe unten) zu stellen und durch die Ortspolizeibehörde, welche sie nach der in ihren Händen verbliebenen Ausfertigung der Baustoffbedarfsnachweisung zu bescheinigen hat, unmittelbar an die **Baustoffbeschaffungsstelle in Breslau** einzureichen, von der sie nach Maßgabe der verfügbaren Baustoffmengen mit Genehmigungsvermerk versehen, dem Antragsteller zurückgegeben werden, während die Ortspolizeibehörde nur entsprechende Abgabenachricht erhält.

Dem ersten Freigabeantrage ist eine Ausfertigung der geprüften und festgestellten Baustoffbedarfsnachweisung beizulegen, während die andere noch in den Händen der Bauherren verbleibende Ausfertigung bei den Baupapieren, möglichst auf der Baustelle und zusammen mit den ebenfalls dem Bauherrn verbleibenden Abschnitten der Freigabescheine aufzubewahren ist.

Vor drucke für A und B sind von der Buchdruckerei Stenzel, Breslau I, Sandstraße 10, gegen Entgelt zu beziehen.

Breslau, den 31. Januar 1920.

Der **Regierungspräsident**.  
(**Bezirkswohnungskommissar.**)

## A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

zur Bekanntmachung vom 31. Januar 1920 über die Genehmigung von Bauausführungen und die Freigabe von Zement, Kalk, Ziegeln, Dachsteinen, Hohl- und Kalksandsteinen bei Hochbauten.

Die Bestimmungen der vorstehend genannten Bekanntmachung gelten für alle Bauarbeiten, zu denen die oben aufgeführten Baustoffe gebraucht werden, unabhängig von der etwa benötigten Menge.

Für Staatsbauten sind die Bedarfssnachweisungen und die Freigabebeanträge unmittelbar an den Bezirkswohnungskommissar zu leiten. Die Ortspolizeibehörden haben darauf zu halten, daß für alle sonstigen Bauarbeiten, für welche noch Baustoffe erforderlich sind, diese, soweit sie rationiert oder beschlagnahmt sind, auf Grund ordnungsmäßiger Baustoffbedarfssnachweisungen und von Freigabescheinen beschafft werden.

Bei Neubauten, die erst begonnen werden sollen, haben sie daher zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung die Vorlage von Zeichnungen zu verlangen, welche all die Maße enthalten, die es ermöglichen, die als Beleg der Baustoffbedarfssnachweisung geforderten Massen- und Materialberechnungen (bei größeren Bauten mit Vorberechnung) ordnungsmäßig zu prüfen. Die Art der Materialberechnung hat nach den für Staatsbauten geltenden Grundsätzen zu erfolgen, oder sie muß sich wenigstens an diese anlehnen.

Bei bereits im Gange befindlichen Bauten, die jetzt auch nur auf Grund einer ordnungsmäßig geprüften und festgestellten Bedarfssnachweisung weiter beliefert werden können, haben sich die Ortspolizeibehörden zu vergewissern, was an Baustoffen bereits für den Bau gesichert ist. Sie haben auf einer besonderen Anlage diese bisher für den betreffenden Bau sicherstellten Mengen der einzelnen Baustoffe anzugeben und diese Angabe als richtig zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Baustoffbedarfssnachweisung anzuhängen.

Ehe der von der Ortspolizeibehörde baupolizeilich geprüfte Bauantrag mit der Baustoffbedarfssnachweisung in dreifacher Ausfertigung und den dazugehörenden Zeichnungen (Vor-), Massen- und Materialberechnungen auf dem vorgeschriebenen Wege weitergegeben wird, hat sich die Ortspolizeibehörde zu überzeugen, ob die Belege für die Bedarfssnachweisung nach Zahl, Umsang und Inhalt den Anforderungen entsprechen. Möglicherweise ist Ergänzung, Abänderung oder Vorlage vorschrittmäßiger Belege zu verlangen.

Die baupolizeiliche Genehmigung zum Bau, die unabhängig von der Baustoffzuteilung ist, darf erst gegeben werden, wenn der eigentliche Bauantrag mit einer entsprechenden zustimmenden Erklärung von dem Bezirkswohnungskommissar zurückkommt.

Es ist ferner darauf zu halten, daß die Notwendigkeit des Baues schriftlich von dem Antragsteller begründet ist. Mündliche Begründungen beim Bezirkswohnungskommissar oder der Baustoffbeschaffungsstelle sind zwecklos.

Die vom Bezirkswohnungskommissar schließlich genehmigte Baustoffbedarfssnachweisung geht in dreifacher Ausfertigung über die Ortspolizeibehörde, die dabei eine Ausfertigung für ihre Banaften entnimmt, an den Bauherrn zurück. Dieser hat eine der ihm von der Ortspolizeibehörde ausgehändigte Ausfertigungen bei den Banaften möglichst auf der Baustelle aufzubewahren, während er die andere zusammen mit dem ersten Freigabeantrag an die Baustoffbeschaffungsstelle in Breslau einzuschicken hat.

Die möglichst für den Monatbedarf eines jeden Baues auszustellenden Freigabeanträge sind mit dem Zeichen der zugehörenden Baustoffbedarfssnachweisung und fortlaufender Nummer versehen, möglichst vor dem 12. eines jeden Monats bei der Baustoffbeschaffungsstelle in Breslau über die Ortspolizeibehörde, welche die Anträge auf Grund der in ihre Händen verbliebenen Ausfertigung der Nachweisung zu bescheinigen hat, einzureichen, wenn mit einer Belieferung im kommenden Monat gerechnet wird.

Die Ortspolizeibehörden haben darauf zu achten, daß die für einen Bau freigegebenen Baustoffe auch wirklich für diesen Verwendung finden. Etwa festgestellte Unregelmäßigkeiten sind sie verpflichtet, dem Bezirkswohnungskommissar anzuziegen.

Ganz allgemein sind die Baulustigen darauf hinzuweisen, daß es Pflicht eines jeden Bauherrn und Bauunternehmers ist, jede Baustoffverschwendungen zu vermeiden und soweit wie möglich diejenigen Erfahrungswissen zu verwenden, zu deren Durchführung Kohlen nur in geringerem Maße verbraucht werden, als beim Ziegelbau.

*1818*  
Breslau, den 31. Januar 1920.

Der Bezirkswohnungskommissar.

Aus dem Waggon Hannover Nr. 13 868, welcher eine für die Grube bestimmte Munitionsladung enthielt, sind in der Nacht vom 5. zum 6. Februar 1920 6 Kartons à  $2\frac{1}{2}$  kg = 15 kg Rignosit (120 Patronen) entwendet worden.

Bermüthlich ist der Sprengstoff zur Ansetzung von Dynamitbomben gegen Menschen und Gebäudeteile gestohlen worden.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Waggon auf der Station Olsau, wo der Waggon umrangiert wurde, beraubt wurde.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

**500 Mark**

demjenigen zu, der die Einbrecher so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Ich ersuche, nach den Tätern zu fahnden und irgendwelche zweckdienliche Mitteilungen unmittelbar an das Landgericht in Ratibor zu machen.

Oppeln, den 15. Februar 1920.

**Der Regierungspräsident.**

*R. 1920*  
Der Kriminal-Polizeiwachtmeister Mateschik in Bielschowitz hat seine Erkennungsmarke verloren. Sie war aus Weißmetall von ovaler Form und trug die Bezeichnung:

„Kriminal-Polizeisergeant Amts Bielschowitz“

mit preußischem Adler.

Vor unbefugtem Gebrauch der Erkennungsmarke wird gewarnt.

Der Finder der Marke wird gebeten, sie an den Amtsvorsteher in Bielschowitz zurückzugeben.

Oppeln, den 12. März 1920.

**Der Regierungspräsident.**

*Jan 23*  
Die Vorstände der ländlichen Spar- und Darlehnskassen im Kreise Neustadt OS., welche bis jetzt die Vordrücke zu den Kundenverzeichnissen gemäß der Kreisblatt-Befügung vom 21. Februar 1920 Stück Nr. 9, Seite 122, nicht angemeldet haben, werden hiermit an die umgehende Erledigung erinnert, damit die vorgeschriebenen Termine für die Anstellung und Einreichung der Kundenverzeichnisse innegehalten werden können.

Der Anmeldung des Bedarfs an Vordrücken steht das Finanzamt nunmehr bis zum 31. d. Mts. bestimmt entgegen.

Neustadt OS., den 22. März 1920.

**Das Finanzamt.**  
(Preußisches Staatssteueramt.)

*L. 243.*  
**Zuständigkeit  
des Oberversicherungsamts und Militärversorgungsgerichtes.**

Die infolge Ausführung des Friedensvertrages gegenwärtig eintretende Trennung der Verwaltung im Regierungsbezirk Oppeln macht eine anderweite Abgrenzung der Zuständigkeit des Oberversicherungsamts Oppeln notwendig. Es ist daher gemäß § 62 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung bestimmt worden, daß die Geschäfte des Oberversicherungsamtes und Militärversorgungsgerichts Oppeln in den Kreisen Neisse (Stadt und Land), Grottkau, Falkenberg und dem nicht der Abstimmung unterliegenden Teile des Neustädter Kreises bis auf weiteres vom Oberversicherungsamt und Militärversorgungsgericht Breslau wahrgenommen werden.

Neustadt OS., den 18. März 1919.

**Das Versicherungsamt des Kreises Neustadt OS.**

*L. 1246*  
**Nr. 140.**

**Anordnung.**

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. 10. 1917 (R.-G.-Bl. S. 914) und der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 29. 1. 1920 (R.-G.-Bl. S. 130) werden für den Umsatz des Kreises Neustadt OS. für den Verkauf von Zucker an die Verbraucher folgende Höchstpreise festgesetzt:

für je 1 Pfund Farin . . 1,32 Mf.,

“ “ 1 Hartzucker . 1,32 Mf.,

“ “ 1 Buderzucker 1,34 Mf.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes über die Höchstpreise.

Buwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung gegen die Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mf. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die Anordnung des Kreisausschusses vom 5. Februar 1920 tritt außer Kraft.

Neustadt OS., den 19. März 1920.

**Der Kreisausschuss.**  
Dankelmann. Ritter. Menzler.

Vorstehendes ist von den Ortsbehörden ortsbüchlich bekannt zu machen.

Neustadt OS., den 20. März 1920.

**Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.**

*L. 1644*

### **Ausländisches Kochmehl.**

In der Woche vom 29. März bis 4. April d. Js. wird jedem Brotversorgungsberechtigten auf die Brotkarte außer der gewöhnlichen Brot- und Mehlmenge noch 1 Pfund ausländisches Kochmehl verkauft werden. Den Verkauf übernehmen die Bäcker. Die Bäcker haben das Mehl bei der Kreisgetreidestelle — wie das übrige Mehl — anzufordern und zu verrechnen, in Neustadt bei dem Magistrat.

Das Pfund ausländisches Kochmehl kostet bei dem Bäcker 72 Pfennige.

Vorstehendes ist auf ortsbüchliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt OS., den 24. März 1920.

**Der Kreisausschuss Wirtschaftsamt.**

*Q. 1389*

**Nr. 141.** Nr. 141. In Abänderung der Kreisblattbekanntmachung vom 16. d. Mts. — Stück 12, Seite 158, Nr. 137 — wird der Preis für eine Dose Corned Beef (wie bisher ausgegeben) in der Woche vom 15. bis 20. d. Mts. auf 6,20 Mf. festgesetzt.

Bei der neuen Ausgabe beträgt der Preis 7,00 Mf. für 1 Pfd. Corned Beef.

Neustadt, den 20. März 1920.

**Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.**

*D. 622*

**Nr. 142.** Dem Fleischermeister Paul Richter in Wiese gräf. ist von der Provinzialfleischstelle in Breslau die Ausweiskarte entzogen worden.

Neustadt, den 18. März 1920.

**Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.**

*Q. 1499*

### **Bekämpfung der Feldmäuse.**

Die Mäuseplage hat in erschreckendem Maße weiter an Umfang zugenommen. Ihre Bekämpfung im vergangenen Jahre hat keinen durchschlagenden Erfolg erzielt, weil die Bekämpfungsmaßnahmen nicht überall einheitlich und gemeinsam durchgeführt worden sind. Dies lag zum großen Teil daran, daß das Mäusefett von vielen Gemeinden mit großer Verzögerung bestellt wurde und die Apotheken dann nicht in der Lage waren, alle Bestellungen bald auszuführen.

Die günstigste Zeit zur Mäusevertilgung sind die ersten schönen Tage zu Ausgang des Winters. Schon jetzt müssen sich die Gemeinden darüber klar werden, welche Vertilgungsmittel sie anwenden wollen. Der Bedarf ist alsdann ohne Vorzug bei dem in Aussicht genommenen Lieferanten zu bestellen, damit er die erforderlichen Mengen rechtzeitig zur Abgabe bereithalten kann.

Als Vertilgungsmittel kommen in Betracht: Phosphorbrei, der in den Apotheken des Kreises (bei rechtzeitiger Bedarfssanmeldung!) zu haben ist, Vergiftung durch Schwefelkohlenstoff oder durch Auslegen von Rödern mit Mäusephusbazillen. Schwefelkohlenstoff kann gleichfalls aus jeder Apotheke bezogen werden. Da er aber nur durch sogenannte Feuerzüge auf der Bahn befördert wird, so ist es ratsam, ihn rechtzeitig zu bestellen. Bei diesem Mittel ist zu beachten, daß es in hohem Grade feuergefährlich ist und sich bei Annäherung von brennenden oder glimmenden Körpern mit explosionsartiger Heftigkeit entzündet. Zur Verteilung des Schwefelkohlenstoffs auf die Mäusebaue ist eine dazu besonders gebaute Kanne erforderlich, die von der Firma Paul Altmann in Berlin N. W., Luisenstraße 47, bezogen werden kann. Bei dem Landratsamt in Breslau ist ein Bestand an solchen Kannen für den Preis von 49,50 Mark für das Stück (Preis ausschließlich Verpackung) vorrätig.

Mäusephus-Bakterienkulturen können entweder durch die Apotheken oder unmittelbar von der Firma J. J. Schwarzlose in Berlin S. W., Markgrafenstraße Nr. 29, bezogen werden.

Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 19. Januar 1887 — Kreisbuch für 1843/1909, Teil III, Nr. 21, Seite 26/27 — seze ich mit Zustimmung des Kreisausschusses als Zeitpunkt, bis zu dem die Maßnahmen zur Vertilgung der Feldmäuse durchgeführt sein müssen, den 25. April d. Js. fest. Den Ortsvorständen mache ich zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß in ihrem Verwaltungsbezirk die Vertilgung von allen Grundbesitzern zu gleicher Zeit durchgeführt wird. Säumige Besitzer sind sofort der Ortspolizeibehörde verhaft zu machen, die sie auf Grund des § 15 Abschnitt a der Polizeiverordnung vom 15. Juli 1890 (Sonderbeilage zu Stück 30 des Amtsblattes der Regierung Oppeln und Lenz-Jordan 3. Aufl. Seite 559 — 564) zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen nötigenfalls durch Strafen anzuhalten hat.

Die städtischen Polizeiverwaltungen werden ersucht, auch die Vorstände der Gartenbauvereine zur Vertilgung der Feldmäuse anzuhalten.

Über die Ausführung der Verordnung ist mir von den Ortsbehörden am 1. Mai d. Js. zu berichten.

Neustadt O.S., den 20. März 1920.

Der komm. Landrat.

*Umnr. Nr.*  
Nr. 145. In der Woche vom 29. März bis 4. April d. Js. wird frisches Fleisch von der Kreischlächterei in Neustadt O.S. an die Fleischkarten ausgegeben werden. Das dazu nötige Vieh ist von den Gemeinden und den Gutsbezirken nach Maßgabe eines besonderen Schreibens zu liefern. Diejenigen Wirte, die Vieh abliefern, erhalten vom Kreise in erster Linie Sohlenleder zu kaufen.

Vorstehendes ist auf ortübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 19. März 1920.

Der komm. Landrat.

*Q. 1494*  
Nr. 146. Im Anschluß an die Kreisblattbekanntmachung vom 14. 2. 20 Seite 115 weise ich die Ortspolizeibehörden des Kreises Neustadt O.S. darauf hin, daß das städtische Untersuchungsamt in Oppeln seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat. Die Einführung von Proben zur Untersuchung kann daher wieder erfolgen.

Neustadt O.S., den 15. März 1920.

Der Landrat.

*Q. 2006*  
Nr. 147.

### Teuerungszulagen.

Der Herr Minister des Innern ersucht die Gemeinden, ihren Beamten und Angestellten, Ruhegehaltsempfängern und Beamtenhinterbliebenen Teuerungszulagen nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen zu bewilligen. Gemeinden, in denen Beamte oder Angestellte beschäftigt sind, stelle ich anheim, sich wegen Mitteilung dieser Grundsätze an mich zu wenden.

Neustadt O.S., den 24. März 1920.

Der komm. Landrat.

### Nr. 148. Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 — R.-G.-Bl. S. 123 — Verkäufe und Verpachtungen von Grundstücken, die zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landrats bedürfen, wenn das Grundstück eine Größe von über 5 ha besitzt.

Die Ortsbehörden werden ersucht, gegebenenfalls hierauf hinzuweisen und wenn obige Bestimmungen nicht beachtet werden, hierher Anzeige zu machen.

Neustadt O.S., den 20. März 1920.

Der komm. Landrat.

### Nr. 149. Betrifft Unterbringung von Kindern der städtischen und Industriebevölkerung in ländlichen Familien.

Wie in den Vorjahren hat der Kreis auch in diesem Jahre eine größere Anzahl Kinder aufzunehmen. Die Bedingungen sind im wesentlichen dieselben geblieben, indessen ist der Unkostenbeitrag für Kinder, die nicht unentgeltlich aufgenommen werden können, auf 1 M. je Tag erhöht worden.

Die Herren Geistlichen und Lehrer und die Damen des Vaterländischen Frauenvereins sowie die Herren Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher bitte ich dringend, das Unternehmen auch in diesem Jahre nach Möglichkeit zu unterstützen und möglichst viele aufnahmefähige Familien anzuwerben.

Listen zur Eintragung der aufnahmefähigen Familien gehen den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern in den nächsten Tagen zu, ebenso Richtlinien, Merksätze und Flugblätter zur Verteilung an die für die Aufnahme in Frage kommenden Familien.

Ich ersuche, die ausgefüllten Ortslisten bis zum 10. April d. J. an mich zurückzusenden.

Neustadt O.S., den 22. März 1920.

Der komm. Landrat.

### Q.1406 Nr. 150. Vom 1. April 1920 ab wird eine den Interessen des gewerblichen schlesischen Mittelstandes gewidmete Wochenschrift unter dem Namen „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“ erscheinen.

Herausgeber ist der Presse-Verein Schlesiens Handwerk und Gewerbe zu Breslau, dem als Mitglieder die Handwerkskammer zu Breslau und eine große Anzahl anderer Korporationen des gewerblichen Mittelstandes angehören, außerdem der Verlag Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich), Breslau.

Zu allen weiteren Auskünften sind der Verlag, sowie Handwerkskammer und Innungsausschuss zu Breslau gern bereit.

Neustadt O.S., den 22. März 1920.

Der komm. Landrat.

### Q.1406 Nr. 151. Ausleihe von Militärpferden.

Wegen der bevorstehenden Frühjahrsbestellung sind die Truppenteile zur erhöhten Ausleihe von Militärpferden ermächtigt.

Bescheinigungen zur Erlangung eines Leihpferdes werden von mir auf Grund einer Bestätigung des Gemeindevorstehers, daß ein Leihpferd notwendig ist, ausgestellt.

Die Ausleihebedingungen sind bei den betreffenden Truppenteilen zu ersehen.

Eine Anwartschaft auf späteren Kauf des Pferdes wird nicht erworben.

Neustadt O.-S., den 22. März 1920.

Der Landrat.

Mr. 152. Der Gemeindevorsteher Herrmann in Kröschendorf ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk daselbst von mir ernannt und verpflichtet worden.

Neustadt OS., den 24. März 1920.

Der Komm. Landrat.

VI. Armeekorps  
Generalkommando  
Beschlagsstelle  
Abt. Ic J.-Nr. 2160/20.

Breslau, den 27. Februar 1920.

Q 1423/6  
Anordnung.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichsausnahmestand vom 13. Januar 1920 wird für den Regierungsbezirk Breslau, den Regierungsbezirk Liegnitz, mit Ausnahme der Kreise Glogau, Freystadt, Grünberg und die nichtbesetzten Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, Falkenberg, Grottkau, Neisse, Neustadt, bestimmt:

§ 1.

Aus dem Heeresdienst entlassenen Offizieren oder Militärbeamten ist das weitere Tragen der Uniform verboten, soweit ihnen nicht höheren Ortes die Genehmigung hierzu verliehen ist.

§ 2.

Alle aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften, Unteroffiziere, Offiziersstellvertreter müssen, wenn sie nach ihrer Entlassung die Uniform weiter tragen wollen, von dieser Uniform alle militärischen Abzeichen, wie Achselklappen, Tressen, Lizen usw., entfernen.

§ 3.

Das Tragen von einer militärischen Kopfbedeckung ist den Entlassenen nur zur Civilkleidung gestattet, zur Uniform ist das Tragen von militärischer Kopfbedeckung verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafen bis zu 15 000 Mk. bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Militärbefehlshaber.

von Friedeburg,

Generalleutnant.

Q 1498  
Zur Vermeidung von Gebäudesteuereinsprüchen sind alle diejenigen Baulichkeiten, bezüglich deren hier bekannt geworden ist, daß sie in der Zeit vom 1. Oktober 1919 bis einschließlich 1. April 1920 bewohn- bzw. benützbar geworden sind, bezirkswise in Nachweisungen nach Muster I zu § 11 der Katasteranweisung III übernommen worden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des diesseitigen Katasteramtsbezirkes werden ersucht, in den übersandten Nachweisungen die Spalten 2—13, soweit dies nicht etwa hier geschehen, auszufüllen zu lassen. Sofern den Vorständen noch andere bauliche Veränderungen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 1. April 1920 bewohn- oder benützbar geworden sind, bekannt sein sollte, würden diese nachzutragen sein. Ferner sind in die Nachweisungen alle diejenigen Veränderungen zu übernehmen, die durch Abbruch, Abbrand usw. entstanden sind. Die Spalte 12 und 13 ist durch den Gebäudeeigentümer auszufüllen.

Bezüglich der nach dem 1. April 1920 eingetretenen baulichen Veränderungen erfolgt die Vervollständigung der Nachweisung erst im Oktober d. Js. Die auf dem Titel der Nachweisung vorgedruckte Bescheinigung ist jetzt noch nicht auszufüllen.

Die Rückgabe der Nachweisung wird bis zum 15. April bestimmt erwartet.

Neustadt OS., den 19. März 1920.

Preußisches Katasteramt.

*Jan 2,*

## Neue Verkehrskarte der Provinz Schlesien.

Die 66. Auflage der im Maßstabe 1 : 600 000 und in Fünfarbendruck hergestellten Gulitzschen Verkehrskarte Nr. 5 (Provinz Schlesien) ist im Verlage von Oskar Gulitz in Stolp in Pommern erschienen. Die Karte enthält in übersichtlicher Darstellung sämtliche Eisenbahnen, Stationen, Landstraßen und Orte. Sie ist von den zuständigen Verkehrsbehörden geprüft und bis in die neueste Zeit ergänzt. Die Grenzen des oberschlesischen Abstimmungsgebietes sind besonders bezeichnet. Der Preis der Karte, die im Buchhandel zu haben ist, beträgt 1,80 Mr. und 20 Prozent Neuerungszuschlag.

(Schluß des amtlichen Teils.)

## Anzeiger (Nichtamtlich).

### Zwangsvorsteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 28. Mai 1920, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 7 — versteigert werden das im Grundbuche von Schelitz, Kreis Neustadt OS., Band I, Blatt Nr. 34 eingetragene Eigentümer am 21. Febr. 1920, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Michael Przywara in Schelitz und Franziska Kauczor in Krobusch — jetzige Ehefrau des Michael Przywara) eingetragene Grundstück — die Häuslerstelle Nr. 58 — Gemarkung Schelitz, Kartenblatt 1, Parzelle 78 und Kartenblatt 3, Parzelle 123, 468/298, 395/299, 2 ha, 37 a, 38 qm groß, Reinertrag 16,60 Taler, Grundsteuermutterrolle Art. 34, Nutzungswert 36 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 72.

Friedland Obersch., den 1. März 1920.  
(Bez. Oppeln)  
Amtsgericht.

Auf Bezugabschnitt Nr. 30 der grünen und braunen Lebensmittellarten entfallen 125 Gramm Graupen, 125 Gramm Saqo, 250 Gramm Marmelade und 2 Würfel Familien-Suppe.

Auf Bezugabschnitt Nr. 25 der rosa und gelben Lebensmittellarten entfallen 125 Gr. Haferflocken und 2 Pack Süßmilch-Speise.

Der Verkauf beginnt Montag den 29. März 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben M bis Z, Dienstag den 30. März 1920 mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

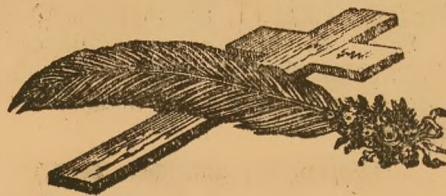
Neustadt OS., den 24. März 1920.

**Lebens- und Futtermittelstelle  
des Kreises Neustadt OS.  
Lebensmittel-Kommission.**

**Ältestes Geschäft am Platze**  
kaufe und zahle bekannt die besten Preise  
**für Alt-Eisen, Lumpen Knochen und Metalle.**

Umtausch in Bau- und Nutzeisen ist meiner werten Kundschaft jeder Zeit gestattet. Bedienung streng reell!

**Ludwig Kascha, vormals Kopacz,**  
Oberglogau, Reitplatz 83/86.



Mitten aus seinem Schaffen heraus ist plötzlich und unerwartet infolge Schlaganfalles der Vorsitzende der Direktion unserer Bahn

# Herr Bürgermeister **Paul Lange**

in die Ewigkeit abgerufen worden.

Seit 1914 leitete der Verstorbene die Direktionsgeschäfte mit unermüdlichem Bestreben, das Bahnunternehmen gedeihlich zu entwickeln. Die Gesellschaft empfindet auf das schmerzlichste seinen Heimgang. Wir betrauern in dem Verstorbenen einen treuen Mitarbeiter, der stets die Interessen unserer Gesellschaft mit grosser Hingabe gefördert hat.

In Dankbarkeit und Verehrung werden wir der Verdienste jederzeit ehrend gedenken.

Neustadt OS., den 20. März 1920.

Der Aufsichtsrat  
der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.  
von Choltitz.

# Waldbestände jeder Art,

große und kleine, lauft zum Selbsteinschlag und zahlt höchste Tagespreise ebenso nimmt Lieferungs-Angebote für Rund-, Bau- und Grubenholz entgegen

## Dampffägework Neustadt D.-S.,

vorm. Fritz Zeissner,  
Inhaber **Otto Groetzner.**

Wir bieten an:

**Vorzüglichen Sehles. Rotklee,**  
attest. seidesfrei,  
**Luizerne — Gelbflee**  
**Tymothee — Rauhgras**  
**Futterrübensamen**  
**Zuckerrübensamen**  
**Peluschengemenge**  
**Wickengemenge**  
**reine Böden und Pelusahlen**  
zu ermäßigten Preisen.

**Landw. Centr.-Ein- und Verkaufs-**  
**Genossenschaft des**

**Schles. Bauernvereins,**

e. G. m. b. H.,

Geschäftsstelle Neustadt D.S.,  
Wallstraße Nr. 3, Fernruf 212.

**Invaliden-Renten-Quittungen**  
vorrätig in der  
**Kreisblatt-Druckerei.**

==== **Ratflee,** ====  
**Incarnatflee**  
und engl. Rauhgras  
empfiehlt zur Saat,  
**freien Hafser und**  
**Hülfenfrüchte**  
laufst fortgesetzt zu höchsten Tagespreisen  
**Bruno Gabel,**

Neustadt D.-S.      Bülzer Str. 1.

Lahme oder verunglückte  
**Pferde und Fohlen**

hole ich per Wagen sofort ab.  
**Hugo Schneider, Inh. Adolf Aust,**

**Hoffleischerei, Neustadt D.-S.**  
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.



# Holzkohle

kann im städt. Gaswerk sofort abgegeben werden.

Neustadt O.S., den 20. März 1920.

Städt. Betriebsamt.

2 Wirtschaftswagen,  
1 Siedemaschine,  
1 kompl. Pferdegeschirr  
(mit Doppelleine),  
1 eiserner Bohrhaken,  
2 eiserne Eggen,  
1 Gezinge und  
1 Fanchesafz

sind preiswert zu verkaufen.

Die Sachen sind alle gut erhalten und  
Sonnabend Nachmittag zu besichtigen.

**A. Müller, Reisse-Neuland,**  
Neuländerstr. 81.

# Rußholz-Verkauf.

Es sollen aus dem Forstschutzbezirk Niegendorf Dienstag den 20. März 1920 frisch von 10½ Uhr ab im Volksgarten zu Neustadt O.S.:

aus Jagen 59, 58:

400 fm Nadelstammholz II.—V. Kl.,  
16 „ Eichen- und Rüsterstammholz  
III.—V. Kl.,

350 Reislatten I.—III. Kl.,

135 Hopfenstangen,

250 Baumstauchen,

öffentlicht an den Meistbietenden gegen sofortige  
Bezahlung verkauft werden.

Neustadt O.S., den 22. März 1920.

Die städt. Forstverwaltung.

Für Schulden, die meine  
Frau Julianna Matuschek  
macht, komme ich nicht  
auf.

**Karl Matuschek,  
Löschnik O.S.**